Stadtwerke Cottbus GmbH
Karl-Liebknecht-Straße 130 • 03046 Cottbus

ZUSTIMMUNGSERKLAERUNG

des Grundstückseigentümers nach § 8 Abs. 5 AVBFernwärmeV (Anlage1)

Der ☐ Grundstückseigentümer ☐ Erbbauberechtigte

Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte	Anschlussstelle
Name/Firma	Straße/Hausnummer
Straße/Hausnummer	Gemarkung, Flurstück, Flurnummer
PLZ/Ort	PLZ/Ort

zugunsten des ☐ Kunden und/oder ☐ Anschlussnehmers

mit der Kundennummer _____

stimmt der Benutzung oben bezeichneter Anschlussstelle und des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes gemäß den Regelungen in § 8 Absätze 1 und 4 AVBFernwärmeV durch das **Fernwärmeversorgungsunternehmen** Stadtwerke Cottbus GmbH, Karl-Liebknecht-Str. 130, 03046 Cottbus zu.

Kunden- und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben gemäß § 8 Abs. 5 AVBFernwärmeV auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne des § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 4 AVBFernwärmeV beizubringen. Der Erbbauberechtigte ist hierbei dem Grundstückseigentümer gleichgestellt.

§ 8 Abs. 1 AVBFernwärmeV bestimmt:

„Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde."

§ 8 Abs. 4 AVBFernwärmeV bestimmt

„Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann."

Ort/Datum

Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter